

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe. Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt sie, das Gericht habe gegen Art. 101 AEUV, die Regeln über die Beweisführung, die Grundsätze der Unschuldsvermutung und der Rechtssicherheit sowie gegen das Begründungserfordernis verstoßen, indem es festgestellt habe, sie habe sich in der Zeit vom 12. Mai 2004 bis 28. April 2005, da sie sich in dieser Zeit nicht offen vom Kartell distanziert habe, an der Zuwiderhandlung beteiligt.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund, der sich in zwei Teile gliedert, macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe zum einen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und seine Begründungspflicht verletzt und zum anderen die urkundlichen Beweise für die Einladungen, die TMS und Repsol erhalten hätten, verfälscht, indem es jeglichen Rückzug von TMS aus dem Kartell nach der Zusammenkunft vom 11.-12. Mai 2004 ausgeschlossen, den Rückzug von Repsol nach der Zusammenkunft vom 3.-4. August 2004 jedoch anerkannt habe.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund, der sich in zwei Teile gliedert, rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe gegen Art. 101 AEUV, die Regeln über die Beweisführung, die Grundsätze der Unschuldsvermutung und der Rechtssicherheit sowie gegen das Begründungserfordernis verstoßen, indem es festgestellt habe, sie habe ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung in der Zeit vom 26. Mai 2000 bis 26. Juli 2001 nicht unterbrochen, denn sie habe sich in dieser Zeit nicht offen vom Kartell distanziert.

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund schließlich wirft die Rechtsmittelführerin dem Gericht vor, gegen den Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, den Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen sowie gegen das Begründungserfordernis verstoßen zu haben, indem es den Klagegrund, wonach die Beweise dafür, dass ihr Verhalten nicht gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen habe, nicht berücksichtigt worden seien, ungeprüft zurückgewiesen habe.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2013 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-639/13)

(2014/C 45/39)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und M. Owsiany-Hornung)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 96 bis 98 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ in Verbindung mit Anhang III dieser Richtlinie verstoßen hat, dass sie auf die in Anhang Nr. 3 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen aufgeführten Gegenstände, die dem Brandschutz dienen, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz angewandt hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage führt die Kommission aus, dass die Republik Polen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Gegenstände anwende, die nicht in Anhang III der Richtlinie aufgeführt seien. Diese Gegenstände seien jedoch mit dem Normalsteuersatz zu besteuern, da sie nicht unter die in Art. 98 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Ausnahme fielen. Überdies sei Polens Argumentation eine rein wirtschaftspolitische, die für eine rechtliche Rechtfertigung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie keine Berücksichtigung finden könne. Dass die Bestimmungen des polnischen Rechts nicht an die Anforderungen der Richtlinie angepasst worden seien, stehe somit außer Streit.

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von Villeroy & Boch — Belgium gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10, Villeroy & Boch/Kommission

(Rechtssache C-642/13 P)

(2014/C 45/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Villeroy & Boch — Belgium (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. W. Brouwer und N. Lorjé)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10, Villeroy & Boch/Kommission aufzuheben, soweit darin die Anträge der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen wurden;

- hilfsweise, Nr. 1 des Tenors des Urteils vom 16. September 2013 teilweise aufzuheben, soweit sie die Rechtsmittelführerin betrifft;
- weiter hilfsweise, die der Rechtsmittelführerin in Art. 2 des angefochtenen Beschlusses vom 23. Juni 2010 auferlegte Geldbuße nach billigem Ermessen herabzusetzen;
- weiter hilfsweise, das Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

jeweils mit Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, dass das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben ist:

1. Mit dem **ersten Rechtsmittelgrund** wird angeführt, dass das Gericht Beweise verfälscht habe, indem es zu Unrecht von der Rechtsmittelführerin genannte — für ihre Auffassung relevante — Tatsachen, die in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht erörtert worden seien, nicht berücksichtigt habe.
2. Mit dem **zweiten Rechtsmittelgrund** wendet sie sich gegen die Zusammenfassung von tatsächlich und rechtlich selbständigem Verhalten zu einer vermeintlich einheitlichen komplexen und fortgesetzten Zuwiderhandlung. Ferner widerspreche die Anwendung des Grundsatzes „einer einheitlichen komplexen und fortgesetzten Zuwiderhandlung“ dem Recht auf ein faires Verfahren, einer geordneten Rechtspflege und der rechtlich erforderlichen Prüfung durch das Gericht.
3. Mit dem **dritten Rechtsmittelgrund** trägt die Rechtsmittelführerin vor, dass das Gericht die ordnungsgemäße gerichtliche Prüfung unterlassen habe, wodurch der durch das Unionsrecht garantierte wirksame Rechtsschutz verletzt worden sei.
4. Mit dem **vierten Rechtsmittelgrund** wird geltend gemacht, dass die auferlegte Geldbuße jedenfalls nicht durch das Ergebnis der Prüfung durch das Gericht getragen werden könne und unverhältnismäßig sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2013 von Villeroy & Boch gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10, Villeroy & Boch Austria u. a./Kommission

(Rechtssache C-644/13 P)

(2014/C 45/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Villeroy & Boch (Prozessbevollmächtigter: J. Philippe, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10 in vollem Umfang aufzuheben, soweit damit die Klage der Rechtsmittelführerin abgewiesen wird;

- hilfsweise, das Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 teilweise aufzuheben;

- hilfsweise, die in Art. 2 der angefochtenen Entscheidung vom 23. Juni 2010 gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße herabzusetzen;

- ebenfalls hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt das vorliegende Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin einen Widerspruch in der Würdigung der Beweismittel durch das Gericht in Bezug auf den gesamten Sachverhalt, der Frankreich betrifft. Das Gericht habe nämlich im angefochtenen Urteil drei Beweise anders und sogar diametral entgegengesetzt zu der Würdigung derselben Beweise in den parallelen verbundenen Rechtssachen T-379/10 und T-381/10, Sanitec, sowie T-380/10, Wabco/Ideal Standard, in denen die Klägerinnen von den Vorwürfen in Bezug auf Frankreich entlastet worden seien, gewürdigt. Ein solch fundamentaler Widerspruch, der sich an entgegengesetzten Schlussfolgerungen aus denselben Beweismitteln zeige, verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, den Grundsatz *in dubio pro reo* und gegen die logische und rechtliche Kohärenz des Urteils des Gerichts.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wirft die Rechtsmittelführerin dem Gericht einen Rechtsfehler vor. So habe das Gericht Handlungen, die rechtlich und sachlich nichts miteinander zu tun hätten, künstlich zusammengefasst, um sie als komplexe und dauernde Zuwiderhandlung einzustufen. Darüber hinaus habe es nicht berücksichtigt, dass sich die Handlungen, die es zusammengefasst beurteilt habe, in keiner Weise ergänzten.